

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Übergangshilfe Unna*“ und hat seinen Sitz in Unna.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Wohlfahrtswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vertretung der gemeinsamen Belange der psychisch Beeinträchtigten,
 - b. Begleitung psychisch beeinträchtigter Menschen in allen Lebensbereichen zur Förderung und Sicherstellung zur Teilhabe am sozialen Leben,
 - c. Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten für psychisch beeinträchtigte Menschen,
 - d. Bereitstellen von Informationen für betroffene Personen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben, über welchen der Vorstand abschließend entscheidet; die Mitteilung über die bestätigte Aufnahme erfolgt über die Geschäftsstelle des Vereins. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Kündigung durch den Verein
 - a. Der Austritt kann durch das Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
 - c. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
 - d. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen die Kündigung Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung einzulegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung nicht mehr angegriffen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen oder zu stunden. Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte.

4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen und Auslagen, soweit sie durch den Vorstand des Vereins mit der Wahrnehmung gesonderter Aufgaben betraut wurden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und soll durch den Vorstand einmal jährlich einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Die Mitgliederversammlung findet ausschließlich in Präsenzform statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden;
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand beschlossen werden;
 - g. Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Versammlungsleiter einen Protokollführer, welcher ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten der Mitgliederversammlung zu erstellen hat. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die Beschlussfassung sind nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzumelden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Für die Beschlussfassungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden und
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vorstand um bis zu drei weiteren Beisitzern ergänzt werden.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen; die nächste Mitgliederversammlung bestellt dann das neue Vorstandsmitglied.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben sachkundige Personen beauftragen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle der Stimmgleichheit die des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Vorstandstätigkeit oder auch andere Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder die Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, im Rahmen dessen auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes zu regeln ist.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für die laufende Geschäftsführung einen oder mehrere Geschäftsführer i. S. d. § 30 BGB zu bestellen; dieser kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.